

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 477/07 B

L 2 R 401/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 28/04 (SG Bremen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 4.10.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen J. S. verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich darauf, dass die Berufungszurückweisung im Beschluss des LSG unzureichend begründet sei; im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht sei das LSG zu weiterer Sachaufklärung verpflichtet gewesen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 29.11.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird (Nr 3). Der Vorwurf, die Entscheidung des LSG sei "unzureichend begründet", ist hiernach von vornherein nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.
- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG sei im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht zu weiterer Sachaufklärung verpflichtet gewesen, beruft sie sich auf einen Verfahrensmangel bei der Sachaufklärung (§ 103 SGG). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann ein Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzte Alternative SGG jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das Vorliegen eines solchen Verfahrensmangels hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Sie behauptet noch nicht einmal, einen Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen habe.
- 6 Im Kern ihres Vorbringens macht die Klägerin letztlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend. Der Vorwurf - vermeintlich - falscher Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch unerheblich (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)